

## Textfassung der

### **Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Leistungen nach §§ 19, 33, 34, 35, 42, 42a und 35a SGB VIII, sowie § 80 SGB IX, sowie des Pflegegeldes für junge Menschen in Vollzeitpflege nach §§ 27/ 41 i.V.m. § 33 SGB VIII oder § 80 SGB IX mit Stand vom 12.11.2025 (Sitzung des JHA)**

#### **1. Antragstellung**

Ein Antrag auf eine der nachfolgend aufgeführten Beihilfen unter 2.1 bis 2.10 und 3.1 bis 3.5 ist zuvor schriftlich von dem jeweiligen Einrichtungsträger bzw. der Pflegeperson oder dem jungen Erwachsenen selbst beim Fachbereich Jugend, Familie und Bildung, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, zu stellen. Eine nachträgliche Beihilfegewährung scheidet in der Regel aus.

Die Auszahlung aller aufgeführten Beihilfen bis auf die Position 2.9 erfolgt in der Regel erst nach Vorlage der Quittungsbelege in Kopie bzw. eines Verwendungsnachweises.

Verfügt ein junger Mensch über Einkommen aus einer Berufsausbildung/ Arbeitseinkommen werden die Beihilfen aus 2.3, 2.4a, 2.5, 2.8 und 2.10 nicht zur Verfügung gestellt.

#### **2. Beihilfen, die für alle oben genannten Hilfearten Anwendung finden:**

##### **2.1 Erstbekleidung**

Bei der Aufnahme eines jungen Menschen in einer Einrichtung/ Pflegefamilie oder einem Wechsel der Einrichtung/ Pflegefamilie sowie der Aufnahme im sog. „betreuten Wohnen“ kann innerhalb von max. 8 Wochen nach der Aufnahme in dieser Betreuungsform je nach Lage des Einzelfalles eine Beihilfe in Höhe von max. 450€ zur Verfügung gestellt werden.

Diese Regelung gilt auch für die Anschaffung von Schwangerschaftsbekleidung vor der Geburt und die Ausstattung eines Säuglings bei Hilfen nach § 19 SGB VIII innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt.

Im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42/ 42a SGB VIII kann innerhalb von 6 Tagen nach der Aufnahme eine Bekleidungsbeihilfe von bis zu 185€ zur Verfügung gestellt werden. Bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern ist im Einzelfall eine Beihilfe von bis zu 320€ möglich.

Die ausgezahlte Bekleidungsbeihilfe ist bei Überführung in eine kurze Hilfe zur Erziehung am selben Ort auf die Erstbekleidung nach 2.1 anzurechnen.

##### **2.2 Aufwendungen für besondere Anlässe**

- Konfirmation/ Kommunion/ Taufe/ Jugendweihe/ Einschulung/ Abschlussfeier oder vergleichbar bis zu 180€

- Klassenfahrt 100% der notwendigen, nachgewiesenen Kosten (ohne Taschengeld).

## **2.3 Fahrrad (inkl. Zubehör)**

Für die einmalige Anschaffung eines Fahrrades und ggf. notwendigen Zubehörs (z.B. Helm, Fahrradschloss) wird ein Betrag von max. 160€ zur Verfügung gestellt.

## **2.4 Krankenhilfeleistungen**

### a) Brille/Kontaktlinsen

Für die Anschaffung einer Sehhilfe ist einmal jährlich eine Bezuschussung von 60€ möglich. Nicht in Anspruch genommene Beträge in einem Kalenderjahr können nicht angespart/ übertragen werden. Es ist das fachärztliche Rezept beim Antrag vorzulegen.

### b) Zuzahlungen und Eigenleistungen bei Volljährigen sind aus Jugendhilfemitteln gem. § 40 SGB VIII zu übernehmen.

c) Das Jugendamt trägt den Eigenanteil (10 % oder 20 %) an der kieferorthopädischen Behandlung nach Vorlage des von der Krankenkasse genehmigten Heil- und Kostenplanes. Gesonderte Mehrkostenvereinbarungen, die über die im Heil- und Kostenplan genannten Behandlungen hinausgehen, sind nicht Bestandteil dieser Regelung.

## **2.5 Vermittlungsgebühren/ Mietkautionen/ Einrichtungs-/ Renovierungsbeihilfe**

Beihilfen für Vermittlungsgebühren/ Mietkautionen bzw. eine Einrichtungs-/ Renovierungsbeihilfe können bei erfolgreichem Abschluss einer Maßnahme oder beim Wechsel in das Betreute Wohnen gemäß §§ 34/ 35/ 35a SGB VIII gewährt werden.

- a) Beihilfe zur nachgewiesenen Vermittlungsgebühr max. bis 350 €
- b) Beihilfe zur nachgewiesenen Mietkaution max. bis 1000€
- c) Einrichtungs-/Renovierungsbeihilfe max. bis 800€

## **2.6 Erwerb eines Führerscheins**

Für Jugendliche oder junge Erwachsene, die sich in der Schulausbildung befinden und auf Grund der Entfernung zur Schule sowie der mangelnden Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln über einen Führerschein verfügen müssen, wird einmalig ein Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins (für Mofa, Motorrad, Pkw) in Höhe von maximal 750€ gewährt werden.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung und Höhe der Gesamtkosten.

## **2.7 Berufsbekleidung**

Bei Tätigkeit ohne Einkommen, wie z.B. Praktika, werden die Kosten für notwendige, vom Praktikumsbetrieb bestätigte, Berufsbekleidung auf Nachweis erstattet.

## **2.8 Laptop/ PC/ Tablet**

Für die Anschaffung eines der o.a. Geräte inkl. Zubehör wird ein einmaliger Zuschuss von bis zu 350€ gewährt, um die Teilnahme am digitalen Unterricht der jeweils besuchten Regelschule oder Berufsschule zu ermöglichen.

Es ist eine schriftliche Bestätigung der Schule vorzulegen, dass ohne dieses Gerät eine Teilnahme am Unterricht wesentlich eingeschränkt wird.

## **2.9 Krankenversicherung**

In der Regel sind junge Menschen über ihre leiblichen Eltern familien-krankenversichert. Kann dieser Versicherungsschutz nicht sichergestellt werden, können Pflegekinder in der kostenfreien gesetzlichen Familienkrankenversicherung der Pflegeperson(en) aufgenommen werden. Ist/ sind die Pflegeperson(en) nicht gesetzlich krankenversichert, können auch Beiträge der privaten Krankenversicherung für das Pflegekind auf Nachweis zusätzlich zum Pflegegeld zur Verfügung gestellt werden.

Leben junge Menschen in Einrichtungen nach §§ 19/ 34/ 35/35 a SGB VIII kann auch eine freiwillige Versicherung übergangsweise in der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen.

## **2.10 Außerschulische Nachhilfe**

Die Erstattung dieser Aufwendungen ist nur möglich, wenn ohne die außerschulische Förderung die Nichterreichung der Klassen-/ Lernziele droht oder der erfolgreiche Schulabschluss gefährdet ist. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Aktuelles Zeugnis
- Schriftliche Bestätigung der jeweiligen Fachlehrkraft zu Notwendigkeit und Umfang des Nachhilfeunterrichts
- Aussagekräftige, schriftliche Stellungnahme der Fachgruppe Pflegekinder und Adoption (Erforderlichkeit der zusätzlichen Leistung, Dauer, Umfang und Kosten der Hilfe, Qualifikation der Nachhilfekraft).

## **3. Beihilfen, die für spezielle Hilfearten Anwendung finden:**

### **3.1 Anschaffung von Mobiliar (§ 33 SGB VIII/ § 80 SGB IX)**

Für die Anschaffung von Mobiliar kann bei Beginn eines Dauerpflegeverhältnisses,

bei einem Wechsel der Dauerpflegestelle oder Aufnahme der Tätigkeit als Bereitschaftspflegestelle eine Beihilfe von maximal 800€ gewährt werden.

Eine Bereitschaftspflegestelle kann 5 Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit eine erneute Beihilfe von maximal 800€ beantragen.

### **3.2 Anschaffung Kindersitz/Kinderwagen etc. (§§ 19/ 33 SGBVIII / 80 SGBIX)**

Für die Anschaffung eines Autositzes für ein Kleinkind bis zu 4 Jahren wird einmalig ein Betrag von bis zu 120€ zur Verfügung gestellt.

Für eine Sitzerhöhung für Kinder im Alter von 5-12 Jahren kann eine Beihilfe von bis zu 80€ gewährt werden.

Für einen Kinderfahrradsitz kann eine Beihilfe von einmalig bis zu 50.-€ zur Verfügung gestellt werden.

Für einen Kinderwagen/Buggy für ein Kleinkind bis zu 3 Jahren kann ein Betrag von maximal 200€ einmalig zur Verfügung gestellt.

### **3.3 Einzelfallregelung (§§ 33 SGBVIII/ 80 SGBIX)**

Entstehen Pflegepersonen durch das Pflegeverhältnis außergewöhnlich hohe finanzielle Belastungen, kann eine einmalige Beihilfe für außergewöhnlichen Aufwendungen bis zu einer maximalen Höhe von 2.500.- € gewährt werden. Hierfür bedarf es einer positiven pädagogischen Stellungnahme seitens der Fachgruppe Pflegekinder und Adoption und der fallführenden Fachkraft.

### **3.4 Unfallversicherung/Alterssicherung (§§ 33 SGBVIII/ 80 SGBIX)**

Nachgewiesene und zuvor beantragte Aufwendungen zu einer Unfallversicherung und 50 % der angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson(en) sind vom Jugendamt gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII - auch bei Unterbringung in einer Bereitschaftspflegestelle- zu tragen.

### **3.5 Fahrtkosten zur Schule/ Schulmaterial (§§ 33 SGBVIII/ 80 SGBIX)**

Jugendliche und junge Volljährige, die nach Abschluss der Regelschulzeit (9. Schuljahr) weiterführende Schulen besuchen oder an berufsvorbereitenden Maßnahmen ohne Ausbildungsvergütung teilnehmen, erhalten auf Antrag einen Ersatz der notwendigen und nachgewiesenen Fahrtkosten sowie nachgewiesener Kosten für die Anschaffung von Schulmaterial.

### **3.6 Motivationshilfe (§§ 33 SGBVIII/ 80 SGBIX)**

Jugendliche und junge Volljährige, die nach Abschluss der Regelschulzeit (9. Schuljahr) weiterführende Schulen besuchen oder an berufsvorbereitenden

Maßnahmen ohne Ausbildungsvergütung teilnehmen, werden monatlich 26% des jeweils gültigen Eckregelsatzes SGB II zusätzlich zum Pflegegeld als Motivationshilfe zur Verfügung gestellt.

Sollte ein Ausbildungsgeld gemäß § 122 SGB III oder eine Berufsausbildungsbeihilfe gemäß § 56 SGB III gewährt werden, entfällt diese Leistung.

### **3.7 Ferien- und Freizeitmaßnahmen (§§ 33 SGBVIII / 80 SGB IX)**

Zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen für Ferien- und Freizeitmaßnahmen einer Pflegestelle wird ein Gesamtbetrag von 210€/ Jahr zum Pflegegeld gezahlt. Dies erfolgt pauschal über Monatsabschläge ohne taggenaue Berechnung. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

### **3.8 Weihnachtsbeihilfe (§§ 33 SGBVIII / 80 SGB IX)**

Eine Weihnachtsbeihilfe wird in Höhe von 10 % des gültigen Eckregelsatzes SGB II im Dezember jeden Jahres ohne Antrag gewährt.

### **3.9 Haftpflichtversicherung (§ 33 SGBVIII/ 80 SGBIX)**

Bei Haftpflichtschäden gegenüber Dritten sind diese zunächst der Haftpflichtversicherung der Pflegeperson(en)/ leiblichen Eltern zu melden. Ein weitergehender Versicherungsschutz ist im gesetzlichen Rahmen einer vom Kreis Rendsburg-Eckernförde abgeschlossenen Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder gegeben. Verursachen Pflegekinder Schäden am Eigentum der Pflegeperson(en), ist dabei eine Selbstbeteiligung von 20 % je Schadensfall (mindestens 51,12 €, höchstens 511,29€) von den Pflegeeltern zu tragen.

### **3.10 Taschengeld/ Barbetrag (§§ 19/34/ 35a)**

Taschengeld wird nach der jeweils gültigen Landesregelung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein gewährt.

### **3.11 Miethöhe im betreuten Wohnen (§§ 34/35/ 35a)**

Es wird eine Miete nach den jeweils aktuellen „Richtwerten der angemessenen Unterkunftskosten“ im Kreis Rendsburg-Eckernförde für Leistungen nach § 35 SGB XII bzw. § 22 SGB II zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag beinhaltet sowohl die angemessene Kaltmiete sowie kalte Betriebskosten als auch die Heizkosten (siehe Anlage).

Darüberhinausgehende Beträge werden nicht aus Jugendhilfemitteln finanziert.

## **4. Gewährung von Vollzeitpflegegeld (§§ 33 SGBVIII/ 80 SGBIX)**

### **4.1 Gesetzliche Grundlage**

Für die in Vollzeitpflege untergebrachten jungen Menschen werden gemäß § 39 Absatz 5 SGB VIII i.V.m. der jeweils gültigen Landesverordnung über die Leistungen zum Lebensunterhalt in der Jugendhilfe (Lebensunterhalts-verordnung/LUVO) des Landes Schleswig-Holstein Pauschalbeträge (sogenanntes Pflegegeld) gewährt.

### **4.2 Pflegegeld**

Mit dem Pflegegeld nach Ziffer 4.1 bis 4.4 ist neben den Kosten für die Erziehung der gesamte regelmäßig wiederkehrende Lebensbedarf des Kindes/ jungen Menschen abgegolten. Sämtliche Ersatzbeschaffungen sind aus dem laufenden Pflegegeld zu bestreiten.

Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII kann eine angemessene Kürzung des Pflegegeldes in Höhe von 10 % des Sachaufwandes erfolgen, wenn eine Unterbringung bei Pflegepersonen erfolgt, die in gerader Linie verwandt sind.

### **4.3 Sonderpflegeleistungen**

In begründeten Ausnahmefällen kann das Pflegegeld bei erhöhtem Bedarf nach den individuellen Erfordernissen zur Abdeckung des zusätzlichen materiellen und/ oder pädagogischen Sonderbedarfs mit zeitlicher Befristung um bis zu 200% des Betrages für Pflege und Erziehung gem. der jeweils gültigen Lebensunterhaltsverordnung (LUVO) des Landes Schleswig-Holstein angehoben werden.

Voraussetzung ist eine entsprechende pädagogisch begründete Stellungnahme der Fachgruppe Pflegekinder und Adoption, sowie der fallführenden Fachkraft.

### **4.4 Bereitschaftspflege**

Bei Unterbringung in einer anerkannten Bereitschaftspflegefamilie wird ein Pflegegeld nach der jeweiligen Altersstufe der Lebensunterhaltsverordnung (LUVO) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich -zum Ausgleich des Mehraufwandes- ein um 150% des Betrages für Pflege und Erziehung gem. der jeweils gültigen Lebensunterhaltsverordnung (LUVO) des Landes Schleswig-Holstein erhöhter Betrag gewährt.

Fahrtkosten zur Beibehaltung der regelmäßigen täglichen Kontakte zur Kindertagesstätte oder Schule können nach Ablauf von 8 Wochen nach Aufnahme und entsprechender Stellungnahme durch die zuständige Fachkraft des Jugend- und Sozialdienstes in Höhe von pauschal 100.-€ monatlich zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Anerkennung der Notwendigkeit von einzelnen Beihilfen im Rahmen einer kurzen Hilfe der Erziehung bedarf einer pädagogischen Entscheidung und entsprechenden Stellungnahme durch den Jugend- und Sozialdienst.

## **4.5 Auszahlungsverfahren**

**4.5.1** Die Pflegegeldzahlung erfolgt im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats auf ein von der/ den Pflegeperson/en benanntes Konto.

### **4.5.2 Die Pflegegeldzahlung ist einzustellen**

- a)** mit Ablauf des Tages, an dem das Pflegeverhältnis beendet wird. Endet das Pflegeverhältnis bis einschließlich zum 15. des Monats, erfolgt die Rückforderung des Pflegegeldes für einen halben Monat. Bei Beendigung ab dem 16. des Monats erfolgt keine Rückforderung.
- b)** mit dem Tag der Volljährigkeit eines Pflegekindes. Eine Fortführung der Pflegegeldzahlung erfolgt, wenn ein entsprechender Antrag durch das volljährige Pflegekind und ein fortschreibender Hilfeplan vorliegt.
- c)** bei Adoptionspflege zum Zeitpunkt des Zuganges der Einwilligung des/der Sorgeberechtigten beim Vormundschaftsgericht (§ 1750 BGB) oder dem Erlass/Eintritt der Rechtskraft eines Ersetzungsbeschlusses gemäß § 1748 BGB.5. Anzurechnendes Einkommen

## **5.1 Anrechnung von Einkünften**

Bei Gewährung von Jugendhilfeleistungen in vollstationärer Form gemäß dieser Richtlinie erfolgt keine Heranziehung aus dem Einkommen des jungen Menschen. Ausgenommen davon ist die Kostenheranziehung von zweckgleichen Leistungen wie Waisenrente, Bafög, Ausbildungsgeld (ABG) und Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Betriebs- und Privatrenten oder Beihilfeansprüchen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gemäß § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII.

In der Regel werden vom Jugendamt Ersatzansprüche bei den auszahlenden Stellen angemeldet. Bei Gewährung einer Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld (ABG) werden die gemäß § 93 Absatz 1 SGB VIII i.V.m. §§ 61 bzw. 123 SGB III vorgesehenen Freibeträge an den jungen Menschen ausgezahlt, wenn die gesamte o.a. Sozialleistung an das Jugendamt ausgezahlt wird.

## **5.2 Anrechnung von Einkünften der Pflegeeltern (§ 33)**

Einkünfte oder Teile von Einkünften, die der/den Pflegeperson/en für ein Pflegekind zustehen, sind auf das Pflegegeld (mit Ausnahme des Kindergeldes gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII) nicht anzurechnen.

Diese Richtlinie tritt aufgrund der Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 12.11.2025 bzw. Beschluss des Kreistags vom 15.12.2025 am 01.01.2026 in Kraft.